

# TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls zulässig. Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig. (§9(1)10BauGB)
2. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§9(1)4BauGB)
3. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB)
4. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4a Abs. 3 Nr. 2 "Vergnügungsstätten" und Nr. 3 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung "Besondere Wohngebiete" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB)
5. Innerhalb der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes Lübecker Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 13, Buttertwiete, ungerade Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Alte Landstraße, ungerade Nr. 9 bis Nr. 11, dürfen bei vertikaler Gliederung Teile der Baukörper die Baugrenzen um 0,50 m überschreiten. (§9(1)2BauGB)
6. Auf dem Baugrundstück Am Markt Nr. 7 ist zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie die Errichtung einer Schauvitrine von maximal 1,0 m Breite, 2,0 m Tiefe und 2,2 m Höhe über dem vorhandenen Gelände des Baugrundstückes als Nebenanlage zulässig. (§9(1)4BauGB)
7. Die Anteile von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind nicht auf die jeweilige zulässige Grundflächenzahl anzurechnen. (§9(1)1BauGB)
8. Die Sockelhöhen der Gebäude werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die jeweilige vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes. (§9(1)1BauGB)
9. Für den Antennenträger der Deutschen Telekom AG auf dem Grundstück Am Markt Nr. 13 ist eine Gesamthöhe des Antennenträgers von 32,0 m zulässig. In den Höhen 23,0 m und 30,0 m sind Antennenplattformen zulässig. Indem Höhenbereich zwischen 30,0 m und 32,0 m sind Parabolspiegel zulässig. Die Bezugshöhe für diese Höhenfestsetzungen ist die Fahrbahnoberkante der Straße Am Markt (Bundesstraße 75) vor dem Gebäude Am Markt Nr. 13. (§9(1)11BauGB)
10. Die konstruktive Höhe der Drempe (Kniestock) wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt. (§9(4)BauGB)
11. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwalme Dachneigungen bis 65 Grad zulässig. (§9(4)BauGB)
12. Für das Baugrundstück Am Markt Nr. 9 ist für rückwärtig der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Wurth und der Straße Am Markt gelegenen Gebäudeteile auch ein Flachdach bzw. ein flach geneigtes Dach bis maximal 10 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB)
13. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB + §31(1)BauGB)
14. Die nachfolgenden baugestalterischen Festsetzungen gelten nur für die Bereiche der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes Lübecker Straße, ungerade Nr. 1 bis Nr. 13, Buttertwiete, ungerade Nr. 1 bis Nr. 5, Alte Landstraße, ungerade Nr. 9 bis Nr. 11 sowie den Bereich des Hilfszentrums Alter Sportplatz Nr. 8. Sie gelten für straßenseitige und für die von öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen sichtbaren Gebäudeansichten:
  - a) Allgemeine Anforderungen:  
Neubauten und genehmigungsbedürftige bauliche Veränderungen müssen sich nach Maßgabe dieses Textes insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandfläche einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionselementen, Oberflächenwirkung und Farbe in das Straßenbild einfügen.
  - b) Baukörper  
Neubauten auf Grundstücken mit einer straßenseitigen Fassadenlänge von mehr als 12 Metern und genehmigungsbedürftige bauliche Veränderungen an solchen Fassaden sind vertikal so zu gestalten, daß eine kleinteilige Baukörpergliederung im Straßenbild erkennbar ist.
  - c) Fassaden:  
Nebeneinander liegende Fassaden sind unterschiedlich zu gestalten. Das ist dann der Fall, wenn von den drei Gestaltungsmerkmalen
    1. Maße ( vertikale und horizontale Gliederung, Proportionen)
    2. Oberfläche (Farbe, Material)
    3. Plastische Ausbildung (Vor- und Rücksprünge)zwei wesentlich voneinander abweichen.  
Die vertikale Gliederung der Fassaden ist durch durchlaufende Gestaltungselemente, zum Beispiel Mauervorlagen oder Erker, zu betonen.
  - d) Dächer  
Durchlaufende Dächer über gegliederten Baukörpern sind unzulässig, wenn sie nicht durch Dachaufbauten gegliedert sind. Es sind Satteldächer oder verwandte Dachformen (Walm-, Krüppelwalm-, Mansarddächer) vorzusehen, sofern in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt wird.  
Die Summe der Länge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf die Hälfte der Trauf-länge und im Einzelfall die Länge von drei Metern nicht überschreiten. Zum seitlichen Rand (Ortgang) der jeweiligen Dachfläche ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.  
Die Dachfläche zwischen Oberkante Gaube und First muß, jeweils in der Dachschräge gemessen, mindestens einen Meter betragen. Das gilt für Dacheinschnitte sinngemäß.
  - e) Wandöffnungen und Schutzdächer:  
Fassaden müssen in jedem Geschoß durch Öffnungen (Fenster, Türen und dergleichen) untergliedert werden.  
Es sind Fenster- und Türformen zu verwenden, die die vertikale Gliederung der Fassade unterstreichen. Das gilt auch für Dachaufbauten.  
Kragplatten, Schutzdächer oder ähnliche bauliche Elemente sind zulässig, wenn sie vertikale Fassadenteile nicht überschneiden.  
Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig, für sie gilt Absatz 2 nicht. Sie müssen aus der Gesamtfassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser unterordnen. Das gilt für Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe.  
Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.
  - f) Material:  
In Fassaden sind weiße oder gelbe Verblendsteine, Fliesen, Glasbausteine, Betonwabensteine und Materialien mit glänzender Oberfläche (ausgenommen Kupfer und Zink), Mauerwerkimitationen oder Kunststoffverkleidungen nicht zulässig. Sichtbeton ist nur in untergeordneter Form in Verbindung mit anderen Materialien zulässig.  
Bei Balkon- und Loggienbrüstungen sind Kunststoff- und Asbestzementplatten unzulässig.  
Bei Aluminiumfenstern und Aluminiumtüren sind Oberflächen in gold- und silberfarbenen Eloxaltönen unzulässig.  
Dacheindeckungen sind nur in Dachziegeln, Betondachsteinen, Naturstein, Schindeln, Kupfer und Zink sowie als Glasdächer zulässig.
  - g) Farben:  
Innerhalb einer Fassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbton verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden.  
Fassadenmaterial und Anstriche mit Leuchteffekten oder in Leuchtfarben sowie metallbedampfte oder verspiegelte Fensterscheiben sind nicht zulässig.
15. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen, einschließlich Kinderzimmern, entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, entlang der Lübecker Straße auf der der Lübecker Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite, entlang der Straße Am Markt auf der der Straße Am Markt zugewandten östlichen, bzw. südöstlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen IV, V und VI auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen.

# TEIL B - TEXT

noch Text Ziffer 15:

Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24BauGB)

16. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III, IV, V und VI sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen.

Im Lärmpegelbereich VI sind für auf die Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten.

Im Lärmpegelbereich V entlang der Straße Am Markt sind für auf die Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten.

Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Alte Landstraße, bzw. Lübecker Straße und die Straße Am Markt bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten.

Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Alte Landstraße, Lübecker Straße bzw. die Straße Am Markt bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung vom Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“  dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büro Räume <sup>1)</sup> und ähnliches
			erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R'_{w, res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

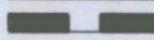
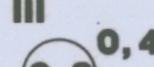
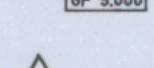
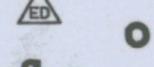
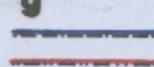
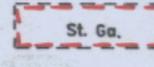
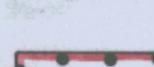
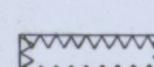
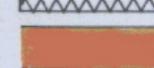
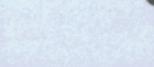
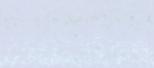
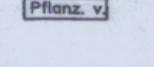
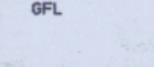
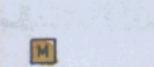
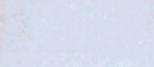
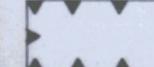
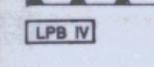
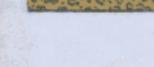
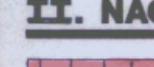
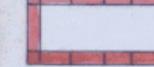
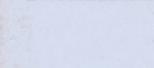
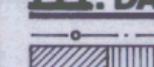
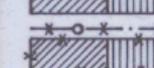
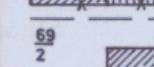
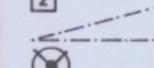
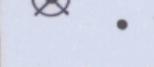
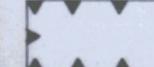
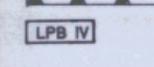
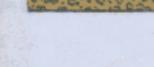
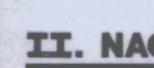
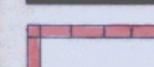
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R'_{w, res}$  des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen      Erläuterung      Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN

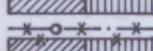
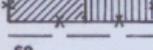
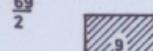
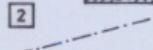
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13B - Neu - 2. Änderung	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
<b>WA</b>	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	§9(1)1BauGB
<b>WB</b>	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	
<b>III</b>	Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gemäß § 4a BauNVO	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,4)	
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,8)	
	Grundfläche als Höchstgrenze (z.B. 2.500 qm)	
	Geschoßfläche als Höchstgrenze (z.B. 5.000 qm)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u>	§9(1)2BauGB
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
<b>g</b>	Offene Bauweise	
	Geschlossene Bauweise	
	Baugrenze	
	Baulinie	
	<u>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN</u>	§9(1)3BauGB
	Umgrenzung der Fläche für Stellplätze und Garagen	
	<u>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</u>	§9(1)5BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
<b>F</b>	Feuerwehrgerätehaus	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u>	§9(1)10BauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u>	§9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Fußweg	
	Parkplatzbegleitgrün	
	<u>VERSORGUNGSFLÄCHEN</u>	§9(1)12BauGB
	Transformatorstation	
	Erdgasdruckreglerstation	
	<u>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN</u>	§9(1)13BauGB
	Elektr. Versorgungsleitung, unterirdisch (z.B.11kV)	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG</u>	§9(1)14BauGB
	Standplatz für Wertstoffcontainer	
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u>	§9(1)15BauGB
	Private Grünfläche	
	Vorhandene Pflanzstreifen, teilweise mit Randstreifen	
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u>	§9(1)21BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	<u>UMGRENZUNGVON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u>	§9(1)22BauGB
	Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u>	§9(1)24BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	
	Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8,9 und 10	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u>	§9(1)25BauGB
	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum	
	Zu erhaltende Bepflanzung - Pflanzstreifen	

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(6)BauGB

	Mindestumgebungsschutzbereich von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmal Fachhallenhaus "Utspann")
--	---

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Künftig entfallende bauliche Anlagen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Gebäude mit Hausnummer
	Baugrundstücksnummer
	Sichtfläche
	Künftig entfallender Einzelbaum
	Vorhandene Bäume



# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13B - NEU - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: Grundstücke Lübecker Straße, ungerade Nrn. 1 bis 13, Buttertwiete, ungerade Nrn. 1 bis 5, Alte Landstraße, ungerade Nrn. 9 bis 11, Alter Sportplatz Nr. 8, Am Markt, ungerade Nrn. 1 bis 23.

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24. März 1999

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13B - Neu - 2. Änderung für das Gebiet: Grundstücke Lübecker Straße, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 13, Buttertwiete, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 5, Alte Landstraße, ungerade Nrn. 9 bis Nrn. 11, Alter Sportplatz, Nr. 8, Am Markt, ungerade Nrn. 1 bis Nrn. 23

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08. Januar 1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" am 06. April 1998 erfolgt. Bargteheide, den 29.10.1999
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist am 07. April 1998 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" am 23. März 1998. Weiter ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 15. April 1998 bis zum 15. Mai 1998 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" am 06. April 1998. Bargteheide, den 29.10.1999
- c) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. April 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bargteheide, den 29.10.1999
- d) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligung am 08. Juli 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den 29.10.1999
- e) Die Stadtvertretung hat am 08. Juli 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Bargteheide, den 29.10.1999
- f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 30. Dezember 1998 bis zum 01. Februar 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22. Dezember 1998 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. Dezember 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Bargteheide, den 29.10.1999
- g) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 24. März 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den 29.10.1999
- h) Die Stadtvertretung hat am 24. März 1999 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Bargteheide, den 29.10.1999
- i) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 05. Mai 1999 bis zum 19. Mai 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 26. April 1999 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. April 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Bargteheide, den 29.10.1999
- j) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 29. September 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den 29.10.1999

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE SIEHE LINKS.

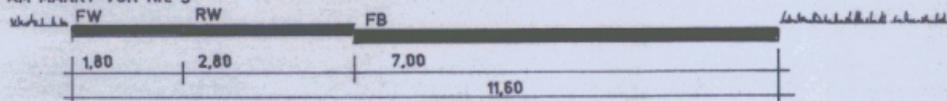


## STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 13B-NEU- 2. ÄNDERUNG

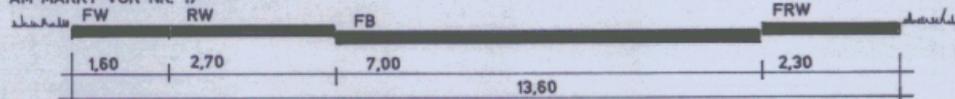
April 1998	Vorentwurf	Okt. 1999	Satzung
14.04.1998			
Dez. 1998	Entwurf		
APRIL 1999	ERNEUTER ENTWURF		

# STRASSENQUERSCHNITTE M1:100

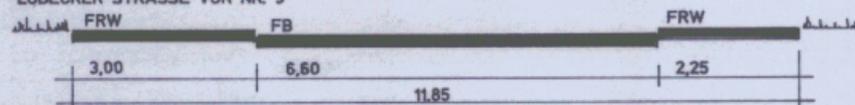
AM MARKT VOR NR. 5



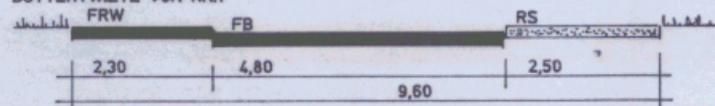
AM MARKT VOR NR. 17



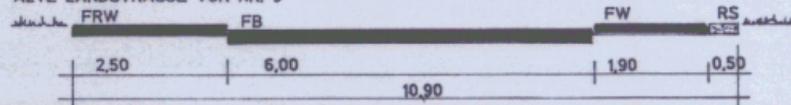
LÜBECKER STRASSE VOR NR. 9



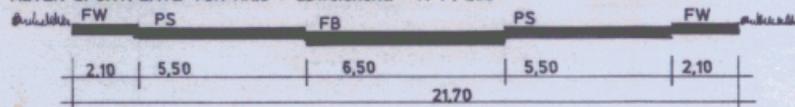
BUTTERTWIETE VOR NR.1



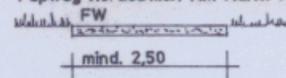
ALTE LANDSTRASSE VOR NR. 9



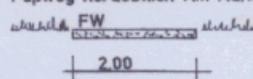
ALTER SPORTPLATZ VOR NR.8 - abweichend - M 1 : 200



Fußweg nordöstlich Am Markt Nr. 19



Fußweg nordöstlich Am Markt Nr. 7



<u>P.-Nr.</u>	<u>Baumart</u>	<u>Stamm</u>	<u>Krone</u>
1	Birke	0,25	5,0
2	Birke	0,30	6,0
3	Birke	0,20	6,0
4	Birke	0,30	7,0
5	Birke	0,20	5,0
6	Buche	0,25	6,0
7	Buche	0,20	5,0
8	Buche	0,20	6,0
9	Linde	0,40	8,0
10	Linde	0,20	6,0
11	Linde	0,40	10,0
12	Linde	0,50	10,0
13	Linde	0,40	9,0
14	Linde	0,60	12,0
15	Linde	0,45	10,0
16	Eiche	1,0	19,0
17	Eiche	3x0,30	14,0
18	Eiche	0,50	11,0
19	Eiche	0,70	16,0
20	Eiche	0,60	12,0
21	Eiche	0,60	11,0
22	Eiche	0,60	14,0
23	Wallnuß	0,20	5,0
24	Wallnuß	0,50	11,0
25	Wallnuß	0,20	6,0
26	Kiefer	0,50	7,0
27	Kiefer	0,30	5,0
28	Kiefer	0,40	7,0
29	Wildkirsche	0,40	9,0
30	Lärche	0,40	9,0
31	Baum	0,20	5,0
32	Baum	0,20	2,0
33	Baum	0,20	7,0
34	Baum	0,20	6,0
35	Baum	0,20	3,0
36	Baum	0,40	8,0
37	Baum	0,30	5,0
38	Baum	2x0,30	4,0
39	Buche	0,70	13,0
40	Linde	0,10	4,0
41	Eiche	0,10	4,0
42	Buche	0,90	17,0
43	Buche	0,10	4,0
44	Birke	0,30	8,0
45	Birke	0,40	9,0
46	Birke	0,10	4,0
47	Linde	0,1	2,0
48	Eiche	0,4	9,0

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bargteheide, der Versorgungsträger, der Entsorgungsträger sowie den rückwärtigen Grundstücksteilen des Flurstückes 70/11, dem Baugrundstück 2

Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bargteheide, der Versorgungsträger, der Entsorgungsträger und der Freiwilligen Feuerwehr Bargteheide und sonstiger Nothilfeeinrichtungen